

Umweltgerechte Produkte/Stoffbeschränkungen/-verbote

Inhalt

Allgemein	2
Abkürzungen	2
Pflichten des Lieferanten	2
Gesetzliche Einschränkungen EU	3
REACH-Verordnung EG Nr. 1907/2006	3
Kandidatenliste – Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)	3
REACH Anhang XIV	3
REACH Artikel 67 Absatz 1 und Anhang XVII	3
Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAKs)	4
Per- und Polyfluoroalkyl-Stoffe (PFAS)	4
RoHS EU-Richtlinie 2011/65/EU (Änderung Anhang II gem. (EU) 2015/863)	4
Verpackungsmaterialien	5
Stoffbeschränkungen für alle gelieferten Verpackungsmaterialien	5
Umweltkennzeichnung für alle gelieferten Verpackungsmaterialien	5
Vorgaben der EU-Holzhandelsverordnung	5
Batterien	5
Zusätzliche Stoffrestriktionen	6
Konflikt-Mineralien	6
Asbest	6
Proposition 65	6
Weichmacher	6
Persistente organische Schadstoffe (POP's) EU Nr. 2019/1021	7
Änderungshistorie	7
Unterzeichnung durch den Lieferanten	8

Allgemein

Diese Richtlinie muss bei der Gestaltung und Entwicklung von Produkten in allen Geschäftsbereichen der BeeWaTec Gruppe (im Folgenden BEEWATEC genannt) sowie bei der Beschaffung von Materialien und Teilen, die in die Produkte einfließen, angewendet werden.

Das Ziel dieser Richtlinie besteht darin, die Einhaltung aktueller und zukünftiger Vorschriften bezüglich der Inhaltsstoffe in Produkten, Bauteilen und Verpackungen sicherzustellen und den Einsatz schädlicher, aber (noch) nicht verbotener Stoffe zu minimieren.

Diese Richtlinie fasst im Wesentlichen nur die zum Zeitpunkt der Erstellung der Werksnorm geltenden Regelungen zusammen, die der Lieferant ohnehin einhalten muss. Der Lieferant ist verpflichtet, sich vor der Leistungserbringung über eventuelle Aktualisierungen der in der Werksnorm genannten Richtlinien und Normen zu informieren und bei der Erbringung seiner Leistung den jeweils aktuellen Standard zugrunde zu legen.

Abkürzungen

REACH:	Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals
RoHS:	Restriction of the use of certain Hazardous Substances in electrical and Electronic equipment
Prop65:	California Proposition 65
POP:	Persistent Organic Pollutants (Persistente organische Schadstoffe)
SVHC:	Substances of Very High Concern
PAK:	Polycyclic Aromatic Hydrocarbons (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe)
PFAS:	Per- and Polyfluoroalkyl Substances (Per- und Polyfluoroalkyl-Stoffe)
MOSH:	Mineral Oil Saturated Hydrocarbons (gesättigte Mineralölkohlenwasserstoffe)
MOAH:	Mineral Oil Aromatic Hydrocarbons (aromatische Mineralölkohlenwasserstoffe)

Pflichten des Lieferanten

- **Einhaltung der Vorschriften:** Der Lieferant muss sicherstellen, dass alle gelieferten Bauteile, Komponenten, Materialien, Verpackungen oder Produkte die unten genannten Einschränkungen erfüllen. Diese Anforderungen gelten weltweit, auch wenn das Endprodukt für einen Kunden außerhalb der EU bestimmt ist.
- **REACH-Verordnung:** Die Stoffe müssen in Übereinstimmung mit der Verordnung Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH“) korrekt vorregistriert und zugelassen sein.
- **RoHS-Richtlinie:** Produkte, die elektrische oder elektronische Bauteile enthalten oder in solchen eingesetzt werden, müssen die Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten erfüllen. Die Norm DIN EN IEC 63000 dient zur Erstellung der RoHS-spezifischen technischen Dokumentation. Der Lieferant muss auf Anfrage nachweisen, dass die Stoffbeschränkungen der RoHS-Richtlinie eingehalten werden.
- **Verwendung möglicherweise verbotener Stoffe:** Wenn der Lieferant beabsichtigt, Stoffe zu verwenden, bei denen ein mögliches zukünftiges Verbot besteht, muss er vorher die Zustimmung von BEEWATEC einholen. Dabei sind mögliche Auswirkungen auf das Endprodukt (Prozess-/Teileänderungen) darzulegen.
- **Kommunikation und Maßnahmen in der Lieferkette:** Der Lieferant ist verpflichtet, die relevanten Einschränkungen auch an seine eigene Lieferkette weiterzugeben und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung zu gewährleisten, wie z.B. regelmäßige

Stichprobenkontrollen. Für alle relevanten Informationen oder Rückfragen ist die BEEWATEC-Einkaufsabteilung zuständig.

- **Konformitätsnachweise:** Zur Bestätigung der Einhaltung weiterer Anforderungen sind auf Anfrage entsprechende Nachweise vorzulegen.

Gesetzliche Einschränkungen EU

REACH-Verordnung EG Nr. 1907/2006

Der Lieferant garantiert im Einklang mit der europäischen REACH-Verordnung, dass alle registrierungspflichtigen Stoffe, die in seinen Erzeugnissen verwendet werden, bei der Europäischen Chemikalienagentur vorregistriert und/oder bereits registriert sind (gemäß Artikel 57/59).

Kandidatenliste – Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)

Falls der Lieferant die Verwendung von SVHC beabsichtigt oder ein solcher Stoff in den Vertragsprodukten enthalten ist, muss BEEWATEC unverzüglich und mit genauer Mengenangabe informiert werden. Diese Informationspflicht gemäß Artikel 33 tritt ein, sobald der Grenzwert von 0,1 Gewichtsprozent pro Erzeugnis überschritten wird. Gegebenenfalls muss das Erzeugnis vom Lieferanten in die ECHA-Datenbank eingetragen werden (Richtlinie (EU) 2018/851) und die SCIP-Nummer an BEEWATEC weitergegeben werden.

Der Lieferant wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kandidatenliste durch die EU laufend ergänzt wird. Es ist seine Pflicht, sich regelmäßig über Aktualisierungen zu informieren: [Kandidatenliste](#).

REACH Anhang XIV

Für Stoffe, die einer Zulassung unterliegen, ist der Lieferant verpflichtet, nur solche Stoffe und Stoffe in Gemischen zu liefern, deren Verwendung autorisiert ist. Der Anhang XIV wird durch die EU regelmäßig aktualisiert, und der Lieferant muss sich über diese Änderungen auf dem Laufenden halten: [Autorisierungsliste](#).

REACH Artikel 67 Absatz 1 und Anhang XVII

Bezüglich der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, dürfen nur solche Stoffe, Stoffe in Gemischen und Stoffe in Erzeugnissen geliefert werden, die den Beschränkungen der europäischen REACH-Verordnung entsprechen. Der Anhang XVII wird laufend aktualisiert, und der Lieferant ist verpflichtet, sich regelmäßig über Änderungen zu informieren: [Beschränkte Stoffe](#).

Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAKs)

Für alle an BEEWATEC gelieferten Stoffe gelten folgende Grenzwerte, bezogen auf homogene Substanzen:

- **Karzinogene Stoffe:** Benzo[a]pyren, Benzo[e]pyren, Benzo[a]anthracen, Benzo[b]fluoranthren, Benzo[j]fluoranthren, Benzo[k]fluoranthren, Chrysen, Dibenzo[a,h]anthracen, Benzo[ghi]perylene, Indeno[1,2,3-cd]pyren: < 0,5 mg/kg (0,5 ppm) je Einzelsubstanz.
- **Nicht-karzinogene Stoffe:** Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Pyren, Anthracen, Fluoranthren: Summe < 10 mg/kg (10 ppm).
- **Naphthalin:** < 2 mg/kg (2 ppm).
- **Summe aller 18 PAKs:** Summe < 10 mg/kg (10 ppm).

Per- und Polyfluoroalkyl-Stoffe (PFAS)

Für alle gelieferten Stoffe gelten folgende Grenzwerte:

- **Einzelstoff:** < 25 ppb (< 0,025 mg/kg).
- **Summe nichtpolymerer PFAS:** < 250 ppb (< 0,25 mg/kg).
- **Polymere PFAS:** < 50 ppm (< 50 mg/kg), bezogen auf homogenes Material.

Der EU-Gesetzgebungsprozess hierzu ist noch im Gange. Ausnahmegenehmigungen sind noch nicht festgelegt. Der Lieferant muss bereits jetzt angeben, ob seine gelieferten Artikel PFAS enthalten (Stoffname und Konzentration in Gew.%), um mögliche Sondergenehmigungen zu berücksichtigen

RoHS EU-Richtlinie 2011/65/EU (Änderung Anhang II gem. (EU) 2015/863)

Für Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, dürfen nur solche Bauteile und Komponenten geliefert werden, die den maximal zulässigen Konzentrationen in homogenen Werkstoffen gemäß der europäischen RoHS-Richtlinien entsprechen. Wenn Ausnahmen gemäß Anhang III 2011/65/EU (einschließlich Überarbeitungen) genutzt werden, sowie deren jeweilige Gültigkeitsdauer, muss dies BEEWATEC mitgeteilt werden. Abgesehen von den Ausnahmeregelungen gelten folgende Höchstkonzentrationen:

Zulässige Höchstkonzentrationen in homogenen Werkstoffen

Substanz	maximal zulässige Konzentration
Blei (Pb), Quecksilber (Hg), Chrom VI (Cr(VI)), Polybromierte Biphenyle (PBB), Polybromierte Diphenylether (PBDE), Bis(2-ethylehexyl)phthalat (DEHP), Benzyl butyl phthalat (BBP), Dibutylphthalat (DBP), Diisobutylphthalat (DIBP)	0,1 Massen% im homogenen Werkstoff (1000 ppm)
Kadmium (Cd)	0,01 Masen% im homogenen Werkstoff (100 ppm)

Verpackungsmaterialien

Primäre, sekundäre und tertiäre Verpackungen müssen den Vorgaben der Verpackungsrichtlinie 94/62/EU entsprechen. Verpackungsmaterialien, die diesen Anforderungen nicht gerecht werden, dürfen nicht geliefert werden.

Stoffbeschränkungen für alle gelieferten Verpackungsmaterialien

Substanz	maximal zulässige Konzentration
Kadmium (Cd), Quecksilber (Hg), Chrom VI (Cr(VI)), Blei (Pb)	≤ kumulativ 100 ppm (≤ 100 mg/kg)

Verbot der Verwendung von Mineralölen (MOSH mit 1 bis 7 aromatischen Ringen und MOAH mit 16 bis 35 Kohlenstoffatomen) in Druckfarben von Verpackungen und Druckerzeugnissen:

- **Bis 31.12.2024:** Die Massenkonzentration dieser Stoffe in der Druckfarbe darf ≤ 1 % betragen (betrifft nur MOAH).
- **Ab 01.01.2025:**
 - **MOAH:** Die Massenkonzentration darf ≤ 0,1 % oder ≤ ein Teil pro Million (ppm) betragen (für Verbindungen mit 3 bis 7 aromatischen Ringen in der Druckfarbe).
 - **MOSH:** Die Massenkonzentration darf ≤ 0,1 % betragen.

Umweltkennzeichnung für alle gelieferten Verpackungsmaterialien

a) Italienisches Verpackungsgesetz (Dekret Nr. 116/2020):

Es muss ein alphanumerischer Code gemäß 97/129/EG enthalten sein, der die Art der Verpackung angibt und Hinweise zur korrekten Trennung des Verpackungsmaterials in italienischer Sprache bereitstellt.

b) Französisches Kreislaufwirtschaftsgesetz (Loi n° 2020-105 AGEC):

Das Triman-Logo sowie Informationen zur Mülltrennung (Info-tri) müssen vorhanden sein.

Vorgaben der EU-Holzhandelsverordnung

Für alle Verpackungsmaterialien und Papierprodukte oder Materialien mit Holzanteil müssen die Bestimmungen der EU-Holzhandelsverordnung (EU Nr. 995/2010) eingehalten werden. BEEWATEC akzeptiert keine Produkte, die aus illegalem Holzschlag stammen.

Batterien

Die Richtlinie 2006/66/EG (einschließlich der Änderungen 2008/12/EG und 2013/56/EU) bildet die rechtliche Grundlage in der EU für das Inverkehrbringen und die Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren. Die zulässigen Stoffgrenzwerte sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Wenn die enthaltenen Stoffe über den Grenzwerten liegen, müssen die Batterien entsprechend gekennzeichnet werden.

Substanz	maximal zulässige Konzentration
Kadmium (Cd)	≤ 0,002 Gewichtsprozent
Blei (Pb)	≤ 0,004 Gewichtsprozent
Quecksilber (Hg)	≤ 0,0005 Gewichtsprozent (Knopfzelle: ≤ 2 Gewichtsprozent)

Zusätzliche Stoffrestriktionen

Konflikt-Mineralien

Gemäß der EU-Konfliktmineralien-Verordnung ((EU) 2017/821) und dem Dodd-Frank-Act (DFA), Abschnitt 1502, ist der Lieferant verpflichtet sicherzustellen, dass die an ELECTROSTAR gelieferten Produkte (Bauteile, Komponenten, Materialien), die Tantal, Zinn, Wolfram, deren Erze und Gold (3TG) enthalten, nur aus verantwortungsvollen und konfliktfreien Quellen stammen. Sollte dies nicht der Fall sein, muss BEEWATEC umgehend informiert werden.

Asbest

Die Verwendung von Asbest oder Asbestfasern (einschließlich Actinolit, Tremolit, Crocidolit, Amosit, Chrysotil und Anthophyllit) in Bauteilen, Produkten, Verpackungsmaterialien und Papier ist strikt untersagt.

Proposition 65

Gemäß dem kalifornischen Gesetz Proposition 65 muss BEEWATEC Produkte kennzeichnen, wenn diese Stoffe enthalten, die auf der unten verlinkten Liste stehen. Daher müssen Lieferanten das Vorhandensein eines dieser Stoffe an die BEEWATEC AG melden. Jeder Lieferant ist verpflichtet, sich regelmäßig über Aktualisierungen der Liste zu informieren: [Proposition 65 Liste](#)

Weichmacher

Der Lieferant muss BEEWATEC unverzüglich schriftlich und unter Angabe des Umfangs informieren, wenn das Vertragsprodukt Weichmacher von der Kandidatenliste enthält oder enthalten wird. Diese Informationspflicht entsteht, sobald der Grenzwert überschritten wird. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kandidatenliste durch die EU regelmäßig ergänzt wird. Der Lieferant ist verpflichtet, sich kontinuierlich über Aktualisierungen der Liste zu informieren: [Kandidatenliste](#)

Zulässige Höchstkonzentrationen

Substanz	maximal zulässige Konzentration
Chloralken C10-C13 (SCCP)	0,15 % w/w
Diisobutylphthalat (DIBP), Dibutylphthalat (DBP), Benzyl butyl phthalat (BBP), Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)	0,1 Massen% im homogenen Werkstoff (1000 ppm)
Bis(2-methoxyethyl)phthalat (DMEP), Diisopentyl phthalat (DIPP), N-pentyl-isopentylphthalate, 1,2-Benzoldicarbonsäure, di-C7-11-verzweigte und lineare Alkylester (Di(heptyl, nonyl, undecyl)phthalate (DHNUP), Dialkylphthalat (C7-11) verzweigt und linear), Dihexyl phthalate, 1,2-Benzoldicarbonsäure, Di-C6-8-verzweigte Alkylester, C7-reich (C6-8-verzweigt)-Alkylphthalat, Diisoheptyl phthalat, 1,2-Benzoldicarbonsäure, Dipentylester, verzweigt und linear (Dihexylphthalat), Dipentylphthalat (DPP), 1,2-Benzoldicarbonsäure, Dihexylester, verzweigt und linear (bis-C5-Alkyl-(linear und verzweigt)phthalat), 1,2-Benzendicarboxylsäure, Di-C6-10-alkylester; 1,2-Benzendicarboxylsäure, gemischte Decyl und Hexyl und Octyl-Diester mit $\geq 0,3\%$ Dihexylphthalat (EC Nr. 201-559-5)	0,1% w/w
Diisodecylphthalat (DIDP), Diisononylphthalat (DINP)	0,1 % w/w

(Deklarationspflicht: Wenn der Grenzwert überschritten wird, muss die Konzentration des Stoffes angegeben werden.)

Persistente organische Schadstoffe (POP's) EU Nr. 2019/1021

Der Lieferant muss BEEWATEC schriftlich und unter Angabe des Umfangs informieren, wenn in den Vertragsprodukten persistente organische Schadstoffe (POP's) der Kandidatenliste enthalten sind oder enthalten sein sollen. Diese Informationspflicht entsteht, sobald der Grenzwert überschritten wird. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kandidatenliste regelmäßig ergänzt wird! Der Lieferant ist verpflichtet, sich kontinuierlich über Aktualisierungen der Norm zu informieren, z.B.: [POP's Verordnung](#)

Änderungshistorie

Datum	Kapitel	Änderung
06.06.2024		Einführung der WERKSNORM_062024_1 unter V0

Unterzeichnung durch den Lieferanten

Die Werksnorm WERKSNORM 062024_1 bildet die Grundlage für jede Bestellung von BEEWATEC beim Lieferanten.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Lieferant, dass er die jeweils gültige Fassung der BEEWATEC WERKSNORM 062024_1 einhält. Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, alle eingesetzten Unterlieferanten zur Einhaltung dieser Norm zu verpflichten.

Die Einhaltung der BEEWATEC WERKSNORM 062024_1 entbindet den Lieferanten nicht von der Verpflichtung, alle geltenden Gesetze und Vorschriften zu beachten. Bitte senden Sie uns diese Seite unterschrieben zurück, um Ihr Einverständnis zu bestätigen.

Vielen Dank.

Zustimmung zur WERKSNORM 062024_1 : Ja Nein

Name/Anschrift der Firma:

Funktion des/der Zeichnungsberechtigten:

Ort, Datum, Firmenstempel, Unterschrift: